

brieflich, sie stelle ihr die Ware infolge des ausgebrochenen Krieges zur Verfügung, nachdem sie dieselbe bereits Ende Juli in S. abgenommen hatte. Demgegenüber betonte die Verkäuferin, die Firma B. habe die Ware bereits vor Ausbruch des Krieges vorbehaltlos abgenommen und könne sich daher nicht mehr auf die Kriegsklausel berufen. Sie erhob demgemäß Klage beim Landgericht Hamburg auf Zahlung des Kaufpreises und erstritt auch ein obsiegendes Urteil, das die verurteilte Firma B. mit der Berufung beim Hanseatischen Oberlandesgericht anfocht, ohne jedoch Erfolg zu haben. Das Rechtsmittel wurde vielmehr zurückgewiesen.

Den Entscheidungsgründen entnehmen wir: Die Gefahr, daß infolge von Krieg oder ähnlich wirkenden Ereignissen die Auslieferung der Ware von dem inländischen Erfüllungsorte nach dem überseeischen Bestimmungsorte wesentlich erschwert oder sogar unmöglich wird, trifft beim Fehlen einer besonderen Vereinbarung den Käufer. Seinen Willen, diese Gefahr auf den Verkäufer abzuwälzen, muß der Käufer deutlich zum Ausdruck bringen. Er muß sich insbesondere dann unzweideutig ausdrücken, wenn er sich das weitgehende Recht sichern will, den Kaufvertrag auch in dem Falle rückgängig machen zu dürfen, daß der Krieg oder das sonstige der Weiterverföndung der Ware entgegenstehende Ereignis nach Eintreffen der Ware am Erfüllungsorte und der Empfangnahme der Ware durch ihn, aber vor der Verschiffung nach dem überseeischen Bestimmungsorte eintritt. Hieran hat es die Beklagte fehlen lassen. Die von ihr verfaßten gedruckten »Lieferungsbedingungen«, auf die auf der Vorderseite ihrer von dem Kläger am 10. Juni bestätigten »Order Nr. 0240« hingewiesen wird, enthält die Bestimmung: »Erscheint infolge von Krieg . . . die Auslieferung der Ware untunlich oder sinnwidrig, so bin ich befugt, die Lieferung hinauszuschieben, eventuell zu stornieren.«

Die Beklagte hat dadurch, daß sie die letzte Zeile ihres Schreibens vom 4. August 1914 an den Kläger durchstrichen hat, zum Ausdruck gebracht, daß sie sich bezüglich der Order Nr. 0240, die durch die Überlieferung der Ware von L. nach dem »Erfüllungsorte für die Lieferung der Ware«, durch die Ankunft und durch die Empfangnahme an diesem Erfüllungsorte, Hamburg, ausgeführt worden war, nicht auf die Klausel berufen wolle. Sie hat sich dadurch aber nicht ihres etwaigen Rechtes begeben, nach weiterer Überlegung sich doch noch auch für diesen Fall auf die Klausel zu berufen. Ihr damaliges Verhalten bestätigt aber die Richtigkeit der Auffassung, daß der Sinn der Klausel mindestens recht zweifelhaft ist. Schon die Wortfassung spricht nicht für die Beklagte. »Stornieren« bedeutet »zurückschreiben«. Man »storniert«, um die Wirkung einer vollendeten Tatsache aufzuheben. Das Komma zwischen den Worten »hinauszuschieben« und »eventuell« der Klausel gestattet zum mindesten die Auslegung, daß die Beklagte sich den Rücktritt von dem Vertrage, die Stornierung des Kaufgeschäftes, nur für den Fall vorbehalten hat, daß der Ausbruch eines Krieges oder der Eintritt eines der anderen in der Klausel genannten Ereignisse eintreten sollte, ehe die Lieferung erfolgt war. Die Beklagte hat dagegen nicht in einer für den Kläger verständlichen Weise zum Ausdruck gebracht, daß sie auch dann, wenn ein erst nach der Empfangnahme der Ware an dem Lieferungsorte Hamburg durch den Beklagten ausgebrochener Krieg die Auslieferung nach Japan als untunlich erscheinen oder gar unmöglich machen würde, die Aufhebung des Vertrages und dementsprechend die Rücknahme der Ware seitens des Klägers sollte fordern dürfen. (Aktenzeichen Pf. II, 446/14.)

Kriegstagung des deutschen Mittelstandes. — Unter zahlreicher Beteiligung von Vertretern mittelständischer Organisationen fand in Berlin in der Handelskammer eine außerordentliche Kriegstagung der größten Verbände des deutschen Kleinhandels statt. Einberufen war die Versammlung vom Verbande der Rabattsparevereine Deutschlands (Hannover) und vom Deutschen Zentralverband für Handel und Gewerbe (Leipzig). Ferner waren vertreten: der Reichsdeutsche Mittelstandsverband (Leipzig), der Germania-Zentralverband deutscher Bäckerinnungen (Berlin), der Zentralverband deutscher Schuhwarenhändler (Erfurt), der Verband katholischer kaufmännischer Vereinigungen Deutschlands (Essen-Ruhr), der Deutsche Drogeristenverband (Dresden), der Verband der Konfitüren- und Schokoladen-Spezialgeschäfte (Berlin), der Verband deutscher Konditoren-Innungen, der Verband deutscher kaufmännischer Genossenschaften und eine Reihe von Unterverbänden. Die Leitung der Tagung hatten Handelsrichter Algen (München) und Stadtrat Seifert (Leipzig). — Nach einem längeren Vortrage des Generalsekretärs Beythien (Hannover) über das Thema: »Der deutsche Kleinhandel in der Kriegszeit« wurde einstimmig eine Entschlieöung angenommen, der folgendes zu entnehmen ist:

Der Krieg trifft mit besonderer, oft zerstörender Schärfe den durch Selbständige geübten Einzelberuf, indem er den in der besten Schaffenskraft stehenden Inhaber aus Laden, Kontor und Werkstatt auf den Kampfplatz ruft, sein Unternehmen den Angehörigen überläßt. Soweit

dies unabwendbares Kriegsschicksal ist, muß es getragen werden, soweit es aber durch wirtschaftliche Gegnerschaft in systematischer Weise daheim härter gestaltet wird, fordert es zu schärfstem Einspruch und zur Anrufung der Öffentlichkeit heraus. Kleinhandel und Gewerbe sind in der ersten Kriegszeit Gegenstand unerhörter, verallgemeinerter Angriffe gewesen. Die Vorwürfe der Ausnutzung der ersten Kriegsangst auf Seiten der Verbraucher durch Forderung von Überpreisen sind, soweit sie die Standesgesamtheit treffen, unberechtigt. Wie im Frieden, so auch im Kriege haben Kleinhandel und Gewerbe ihre volkswirtschaftliche Aufgabe, die Bevölkerung zu angemessenen Preisen mit Lebensmitteln und Bedarfsartikeln zu versorgen, auf das Beste erfüllt. An der Verteuerung mancher Waren trägt nicht der Kleinhandel die Schuld. Von der Regierung, Volksvertretung und Verwaltung erwarten die Vertreter des deutschen Kleinhandels verständnisvolle Würdigung seiner jetzt besonders schwierigen Lage.

Im Anschluß an die Tagung wurde eine Abordnung im Reichsamt des Innern durch Unterstaatssekretär Caspar und im preussischen Handelsministerium durch den Handelsminister Sydow zur Überreichung der Entschlieöung und zur Aussprache über die Lage des Kleinhandels und des Gewerbes empfangen.

Die toten Kronzeugen. — Im »Temps« erschien kürzlich ein angebliohes Interview aus der Westschweiz, dessen phantastische Behauptungen sogar der »Tribune de Genève«, deren Gesinnung bekannt ist, zu starker Tabak waren und sie bewogen, dem Pariser Kollegen ganz energisch auf die Finger zu klopfen. Insbesondere sollte da bewiesen werden, daß auch die deutsche Schweiz mit ihren Sympathien mehr und mehr nach der Entente-Seite neige. »Wir haben Beispiele«, ließ der »Temps« seinen wohlunterrichteten Schweizer Gewährsmann sagen, »sehen Sie zum Beispiel Spitteler, den großen Schweizer Dichter, sehen Sie Gottfried Keller, Conrad Ferdinand Meyer, wie sie, nachdem sie germanische »Kultur« lange bewundert hatten, sich jetzt über die deutschen Greuel entrüsten!« Solche Dichtersleute leiden manchmal an Zerstreuung, und so hatten Keller und Meyer ohne Zweifel ganz vergessen, daß es ihnen eigentlich gar nicht ansteht, sich in die Dinge dieser Welt zu mischen, sintemalen sie schon seit einer beträchtlichen Reihe von Jahren tot sind . . .

Die Verluste der Juristen. — 1279 deutsche Juristen und aus der Justiz hervorgegangene Reichs- und Verwaltungsbeamte sind bis zum 25. Januar nach der 5. Verlustliste der »Deutschen Juristen-Zeitung« bisher im Kriege gefallen; u. a. 6 Rechtslehrer, 275 Regierungs- und Verwaltungsbeamte, Richter, Staatsanwälte, 240 Rechtsanwälte, 334 Assessoren, 423 Referendare usw.

Die Jenaer Kriegsausstellung. — Im städtischen Museum in Jena wurde die von Professor Dr. Paul Weber vorbereitete Kriegsausstellung eröffnet. Sie ist angelegt nach folgenden Gesichtspunkten: 1. Unsere Heerführer, 2. Eroberung Belgiens (eroberte Städte, Marschbilder usw.), 3. Belgien und Nordfrankreich (Schlachtenbilder), 4. Kriegsgefangene in Deutschland, 5. Unsere Flotte (Abbildungen einiger durch hervorragende Leistungen berühmt gewordenen Schiffe mit ihren Kapitänen usw.), 6. Rotes Kreuz, 7. Heldengräber in Feindesland, 8. Kämpfe an der Küste und den Kanälen, 9. Unsere österreichischen Waffenbrüder und ihre Erfolge, 10. Die feindlichen Flotten, 11. England und die Türkei, 12. Das Leben im Schützengraben und anderes mehr.

Ein Neutraler über den deutschen »Kunstvandalismus«. — Der Korrespondent des Christianiaer »Morgenblad« Ribenson, ein Norweger, hat jetzt Belgien bereist und schreibt darüber unter anderem folgendes: Was Löwen betrifft, so steht die deutsche Erklärung im strikten Gegensatz zur Erklärung der belgischen Kommission, die u. a. auch schreibt, Löwens Rathaus sei total zerstört. Ich hörte, an einer Ecke solle das Gebäude beschädigt sein; die Beschädigung ist aber so unbedeutend, daß ich nicht instande war, sie zu entdecken. Die Anklagen, die Deutschen hätten Kunstwerke vernichtet, sind ganz gewiß ungerechtfertigt. Es gibt kein Volk, das so viel Liebe und Respekt vor der Kunst hat, wie das deutsche. Es ist ein Ding, zu Hause zu sitzen und über den Verlust eines Bildes, das man nie gesehen, oder eines Gebäudes, von dem man bisher nie etwas gehört hat, sich zu bekreuzigen; es ist ein anderes Ding, in Gesichtshöhe Gedanken für Kunstwerke übrig zu haben, wie es die deutschen Offiziere nicht einsondern vielmals im Kriege in Belgien bewiesen. Das ist bewundernswert. Ich habe während meiner Belgienreise genau aufgepaßt, ob ich nicht etwas finden könnte, das eine Zerstörungswut der Deutschen beweise. Wären sie wirklich ein Haufen Vandalen gewesen, so wären Parkmonumente,